

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Antrag und Bericht zur Motion betreffend Einführung eines kommunalen Ordnungsbussenverfahrens, eingereicht von den Gemeinderäten Peter Rütimann (FDP) und Josef Lisibach (SVP) sowie von Gemeinderätin Ursula Dolski (CVP)

---

### **Antrag:**

Die Motion GGR-Nr. 2008/080 wird zufolge bereits erfolgter Umsetzung durch den stadträtlichen Erlass einer Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Anhang «Bussenliste» im Sinn des Berichts erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschlossen.

### **Bericht:**

Am 25. August 2008 reichten Gemeinderat Peter Rütimann (namens der FDP-Fraktion), Gemeinderat Josef Lisibach (namens der SVP-Fraktion) und Gemeinderätin Ursula Dolski (namens der CVP-Fraktion) mit 32 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 6. April 2009 überwiesen wurde:

«Antrag:

*Der Stadtrat wird eingeladen, in Ergänzung der städtischen Polizeiverordnung dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage für ein kommunales Ordnungsbussenverfahren inkl. Bussentarif vorzulegen.*

*Begründung:*

*Die Einführung eines Ordnungsbussensystems steigert die Effizienz und die Durchsetzungsfähigkeit der Verwaltung und insbesondere der Polizei. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Ordnungsbussensystem in Zukunft auch Übertretungen v.a. der Polizeiverordnung gebüsst werden, die bisher wegen der komplizierten Verzeihungspraxis kaum geahndet wurden (z.B. Schutz vor Bau- und anderem Lärm, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Sicherung von Bauten, widerrechtliches Anbringen von Plakaten, polizeiliches Meldewesen etc.). Die Folge werden spürbare Vorteile für die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt sein.*

*Das Ordnungsbussenverfahren ist aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) allgemein bekannt. Wenig schwerwiegende Übertretungen können mit einer vor Ort bezogenen Busse erledigt werden, wenn der Fehlbare den Sachverhalt anerkennt und auf eine gerichtliche Beurteilung verzichtet. Das ermöglicht die einfache Sanktionierung von Regelverletzungen und erspart eine Anzeige an das Polizeirichteramt, eine gerichtliche Beurteilung des Sachverhalts und möglicherweise sogar ein Rechtsmittelverfahren.*

*Auch die kantonale Strafprozessordnung sieht die fakultative Einführung eines gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens für die Übertretung von Verordnungen des kommunalen Rechts und insbesondere der Polizeiverordnung vor. Das ermöglicht der Stadtpolizei und weiteren Verwaltungsbehörden, Übertretungen, die in einem durch den Grossen Gemeinderat festgesetzten Bussenkatalog festgelegt sind, auf unbürokratische Weise mit moderaten, aber spürbaren Bussen zu ahnden.»*

### **Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:**

Beim so genannten Ordnungsbussenverfahren handelt es sich, wie in der Motion zutreffend dargestellt, um ein vereinfachtes Strafverfahren, mit welchem Bagatelldelikte mittels Ordnungsbussen schnell, kostengünstig und weitgehend anonym erledigt werden können. So kann eine Ordnungsbusse ohne förmliches Verfahren direkt vor Ort ausgestellt und auch sogleich beglichen werden. Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person spielen – anders als im ordentlichen Strafverfahren – bei der Bemessung der Busse keine Rolle, weil die Bussentarife standardisiert sind. Begleicht die betroffene Person ihre Busse, bleiben ihr weitere Verfahrensschritte erspart, und sie fühlt sich somit auch nicht länger «an den Pranger» gestellt. Demgegenüber ist das ordentliche Strafverfahren mit Verzeigung an die Übertretungsstrafbehörde (Polizeirichteramt) und anschliessender Strafverfügung sowohl für die betroffene Person als auch für die involvierten Amtsstellen immer mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Der Stadtrat teilt die Auffassung der Motionärin und der Motionäre, dass die Einführung eines kommunalen Ordnungsbussenverfahrens in der Stadt Winterthur zweckmässig ist. Das städtische Recht enthält durchaus Strafnormen, deren Verletzung mit Ordnungsbussen sachgerecht geahndet werden kann. Der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt hat deshalb die Überweisung des vorliegenden Vorstosses in der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. April 2009 ausdrücklich unterstützt.

Im Kanton Zürich findet das Ordnungsbussenverfahren seine Rechtsgrundlage in den §§ 353 ff. der kantonalen Strafprozessordnung (StPO); die einschlägige Regelung für das kommunale Verfahren im Besonderen ergibt sich aus § 359 StPO mit Verweis auf die §§ 354 ff. StPO. In der Stadt Winterthur liegt der Erlass einer Ordnungsbussenliste samt Richtlinien zu deren Handhabung nach der gesetzlichen Kompetenzregelung in der Zuständigkeit des Stadtrates (§ 359 Abs. 1 in Verbindung mit § 355 StPO) und kann darum an sich nicht mit einer Motion verlangt werden (Art. 65 der Revidierten Geschäftsordnung des GGR). Angeregt durch den gemeinderätlichen Vorstoss und mit der Absicht, dem Anliegen des Parlaments ohne Verzug und möglichst umfassend Rechnung zu tragen, hat der Stadtrat bereits mit heutigem Datum eine Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren samt Bussenliste verabschiedet. Dieser Erlass, welcher demnächst vorschriftsgemäss dem Statthalter zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet und anschliessend mit Rechtsmittelbelehrung in den Winterthurer Tageszeitungen publiziert wird, ist dem vorliegenden Bericht informationshalber beigelegt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine Vertretung des Departements Sicherheit und Umwelt der Parlamentarischen Kommission Soziales und Sicherheit die Verordnung samt Bussenliste in einer ihrer nächsten Sitzungen ausführlich erläutern wird.

Die Verfahrensbestimmungen, die in der fraglichen Verordnung des Stadtrats enthalten sind, werden im Wesentlichen durch die Strafprozessordnung vorgegeben. Die dazugehörige Bussenliste umfasst 43 Tatbestände des kommunalen Übertretungsstrafrechts, die künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Die Auswahl der Tatbestände ist deshalb auf das städtische Recht beschränkt, weil das Bundes- und das kantonale Recht selber regeln, welche Verstösse im Ordnungsbussenverfahren abzuhandeln sind. Im Übrigen waren für die Zusammenstellung der Bussenliste vor allem praktische Gesichtspunkte massgebend; es wurden jene Tatbestände aufgenommen, deren Übertretung im Regelfall ohne weiteres an Ort und Stelle geahndet werden kann und für die sich wegen der Geringfügigkeit des strafbaren Verhaltens auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten ein vereinfachtes Verfahren rechtfertigt. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass für die Verunreinigung des öffentlichen Eigentums, in Art. 29 Abs. 1 der städtischen Allgemeinen Polizeiverordnung unter Strafe gestellt, in den Punkten 11 – 15 der Bussenliste eine differenzierte Regelung eingeführt wird; zur vereinfachten Handhabung in der Praxis werden jene Verunreinigungsformen, die erfahrungsgemäss häufig vorkommen und für die Öffentlichkeit

ein besonderes Ärgernis sind, einzeln und mit unterschiedlichen, dem jeweiligen Verhalten angemessenen Bussentaxen aufgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Stadtrat mit seiner Regelung für ein kommunales Ordnungsbussenverfahren dem Anliegen des Grossen Gemeinderates umfassend Rechnung trägt. Auf dieser Grundlage stellt er dem Parlament den Antrag, die vorliegende Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Beilage:**

- Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang "Bussenliste" vom 30. September 2009

# Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste»

vom 30. September 2009 (SR.09.1309-1)

Gestützt auf § 63a des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie §§ 355 und 359 der Strafprozessordnung erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Anhang «Bussenliste»:

## Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Winterthur. Zweck

<sup>2</sup> Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

## Art. 2

<sup>1</sup> Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt: Zuständigkeit

- a) die Angehörigen der Stadtpolizei Winterthur;
- b) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;
- c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Stadtrat, vom Departement Sicherheit und Umwelt oder von der Stadtpolizei beauftragt wurden, entsprechende Kontrollen durchzuführen;
- d) der/die Hauptabteilungsleiter/-in und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnerkontrolle im Bereich des Meldewesens.

<sup>2</sup> Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

## Art. 3

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden. Verfahren

<sup>2</sup> Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>3</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>4</sup> Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

<sup>5</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

## Art. 4

<sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn: Ausschluss

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

<sup>2</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist bei fehlbaren Personen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ausgeschlossen.

## Art. 5

<sup>1</sup> Im Ordnungsbussenverfahren werden grundsätzlich keine Kosten erhoben. Kosten

<sup>2</sup> Verursacht die fehlbare Person ausserordentliche Umtriebe anlässlich der Ausstellung oder bei der Zustellung der Ordnungsbusse, kann ihr eine Gebühr von höchstens Fr. 50.-- auferlegt werden.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit höchstens Fr. 500.-- gebüsst werden. Bussenhöhe

<sup>2</sup> Hat die fehlbare Person mehrere Übertretungen zugleich begangen, werden die Bussenbeträge zusammengezählt. Dabei darf der Höchstbetrag gemäss Abs. 1 nicht überschritten werden.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die im Anhang zur Verordnung aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Winterthur zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den vom Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

# Bussenliste

## Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur vom 30. September 2009 (SR.09.1309-1)

3001.		<i>Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004</i>	Fr.
1	A	Nichtausweisen, mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsabklärung (Art. 10 Abs. 1)	80.--
2	A	Angabe falscher Personalien gegenüber der Polizei (Art. 10 Abs. 3)	80.--
3	A	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 11)	80.--
4	A	Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 12)	100.--
5	A	Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Stadt (Ar. 14 Abs. 1)	80.--
6	A	Teilnahme an Raufereien und Schlägereien ohne Verletzungs- oder Todesfolge (Art. 15 Abs. 2 lit. c)	100.--
7	A	Hantieren und Schiessen mit Waffen (ausgenommen Feuerwaffen) auf öffentlichem Grund ausserhalb hierfür besonders eingerichteter Anlagen ohne Bewilligung (Art. 21 Abs. 1)	100.--
8	A	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 24)	100.--
9	A	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 26 Abs. 3)	100.--
10	A	Füttern von wild lebenden Tieren trotz stadträtlichen Fütterungsverbots (Art. 28)	50.--
11	A	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) (Art. 29 Abs. 1)	80.--
12	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken (Art. 29 Abs.1)	30.--
13	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Littering) (Art. 29 Abs.1)	50.--
14	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren (Art. 29 Abs.1)	80.--

15	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft (Art. 29 Abs.1)	100.--
16	A	Verunreinigen von Privateigentum, sofern die Verunreinigung leicht entfernbar ist (Art. 29 Abs. 1)	50.--
17	A	Vornehmen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund ohne Notsituation (Art. 30 Abs. 2)	50.--
18	A	Unberechtigtes Abstellen eines Fahrzeugs auf nicht-öffentlichem Grund (Art. 30 Abs. 4)	50.--
19	A	Behindern oder Gefährden der rechtmässigen Benützung des öf- fentlichen Grundes oder der Arbeiten auf öffentlichem Grund durch vorschriftswidriges Abstellen von Fahrzeugen oder Gegenständen (Art. 30 Abs. 5)	50.--
20	A	Unberechtigtes Plakatieren (Art. 34 Abs. 2 und 3)	50.--
21	A	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb von Campingplätzen ohne Bewilligung (Art. 36 Abs. 1)	50.--
22	A	Beeinträchtigen des öffentlichen Grunds durch private Pflanzen (Art. 37 Abs. 1 und 2)	50.--
23	A	Störung der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; während der Sommerzeit freitags, samstags und an Vorfeiertagen von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 39 Abs. 1)	100.--
24	A	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Feiertage sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe) ohne Bewilligung (Art. 39 Abs. 2)	80.--
25	A	Betreiben von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanla- gen im Freien, in Festzelten und in Fahrsibauten ohne Bewilligung (Art. 41)	80.--
26	A	Abbrennen von lärmendem Feuerwerk während der Nachtruhe oder in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis ausserhalb der erlaubten Feiertage (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, Bauernfas- nacht, 1. August und Schulsilvester) ohne Bewilligung (Art. 42 Abs. 2)	80.--
27	A	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 46 Abs. 1)	80.--

3002.	<i>Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979</i>		Fr.
1	B Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 2 Abs. 1)	100.--	
2	B Aufstellen eines Verkaufsstands ohne Bewilligung (Art. 13)	100.--	
3	B Aufstellen einer Warenauslage ohne Bewilligung (Art. 14)	100.--	
4	B Aufstellen einer Werbetafel ohne Bewilligung (Art. 22 Abs. 1)	100.--	
5	B Aufstellen von Wurstständen, Automaten oder anderen Verkaufsständen auf der bewilligten Wirtschaftsfläche eines Strassencafés (Art. 25 Abs. 4)	100.--	
6	B Verteilen von kommerzieller Werbung auf öffentlichem Grund (Art. 27 e contrario)	100.--	
3003.	<i>Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 mit Änderungen vom 10. Januar 1990</i>		Fr.
1	C Nichteinhalten der Verkaufszeiten (Art. 2 Abs. 1)	50.--	
2	C Vorzeitige Marktauffuhr (Art. 2 Abs. 1)	50.--	
3	C Verkauf ohne Bewilligung (Art. 4 Satz 1)	100.--	
4	C Verkauf trotz Verweigerung der Bewilligung (Art. 4 Satz 3)	150.--	
5	C Verkauf trotz Entzug der Bewilligung (Art. 5)	200.--	
6	C Verstoss gegen die Standplatzzuteilung (Art. 7 Abs. 1)	50.--	
7	C Nichtdeklarieren des Namens und der Adresse des Markthändlers (Art. 9 Abs. 1)	100.--	
8	C Vorschriftswidriges Parkieren im Marktareal (Art. 12 Satz 1)	50.--	
9	C Unterlassen der Reinigung nach Marktschluss (Art. 15)	50.--	
10	C Missachten von Auflagen bezüglich des Verkaufssortiments (Anhang Ziff. 4)	100.--	